

zung zu sorgen. Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und die die körperliche Eignung haben, übertragen werden. Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen Schwächen oder Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, dürfen mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(C) Der Schiffsführer bzw. Schiffseigner hat zum Zwecke der Unfallverhütung oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen.

(7) Die Unfallanzeigen nach § 42 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft sind von dem Schiffsführer bzw. Schiffseigner in einfacher, bei Berufskrankheiten in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 4

Technischer Aufsichtsdienst

(1) Schiffsführer oder Leiter von Binnenschiffahrtsunternehmen haben in Betrieb befindliche Wasserfahrzeuge mindestens einmal im Jahr durch einen Beauftragten der Arbeitsschutzinspektion auf Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen (ASB) überprüfen zu lassen. Die Meldung hat rechtzeitig bei der Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen, in deren Bezirk das Wasserfahrzeug voraussichtlich länger liegt. Der Arbeitsschutzprüfbericht ist an Bord mitzuführen. Der Befrachter hat die Prüfung auf das Vorhandensein des Arbeitsschutzprüfberichtes sowie des Schiffsklasseattestes vor Beladung vorzunehmen. Der Schiffsführer seinerseits ist verpflichtet, dieser Bestimmung auch ohne besondere Aufforderung nachzukommen.

(2) Schiffsführer in Fahrt befindlicher Schiffe sind verpflichtet, auf Anrufen eines Berechtigten das Längsseitenganlegen zu ermöglichen. Die Fahrt des Schiffes (Schleppzuges) ist, soweit es die Strom- und Betriebsverhältnisse zulassen, entsprechend zu vermindern. Das gilt nicht für Fahrgastschiffe.

(²) Den in Ausübung der Betriebsüberwachung erfolgten Anordnungen des Arbeitsschutzinspektors ist Folge zu leisten.

(4) Bei Neubauten und formverändernden Umbauten ist bei allen Fahrgastschiffen und bei anderen Fahrzeugen über 12 Meter Länge die Genehmigung der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) einzuholen.

Fahrzeuge

§ 5

Arbeits- und Wohnräume

(1) Für alle ständig an Bord von Binnenschiffen tätigen Personen ist genügend Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten und eine Kochgelegenheit zu schaffen. Fahrzeuge über 250 t Tragfähigkeit mit ständiger Besatzung müssen mindestens einen Raum zum Wohnen und Kochen haben. Bei Neubauten

und gegebenenfalls Umbauten alter Fahrzeuge sind ab 1. April 1952 bei Fahrzeugen über 250 t Tragfähigkeit je ein Raum zum Wohnen und Kochen einzurichten. Auf Fahrzeugen über 1500 t sind getrennte Koch-, Wohn- und Schlafräume vorzusehen. Fahrzeuge über 1000 t müssen besondere Waschräume in der Nähe der Wohnräume erhalten. Für männliche und weibliche Schiffsbesatzungsmitglieder müssen getrennte Schlafräume vorhanden sein. Für jedes Besatzungsmitglied muß eine Matratze vorhanden sein, Strohsäcke sind nicht zugelassen.

(2) Fahrzeuge mit Unterkunftsräumen müssen mindestens einen Abort mit Spülvorrichtung haben. Für Barkassen und Fahrzeuge ohne Kraftantrieb, die nur dem örtlichen Verkehr dienen, gilt diese Bestimmung nicht*.

(3) Außenwände, Decken und Fußböden der Wohn- und Schlafräume sind gegen Kälte- und Wärmestrahlungen zu isolieren. Insbesondere sind eiserne Bordwände und Decken mit möglichst abnehmbarer Verschalung zu versehen.

(4) Die Be- und Entlüftung der Arbeits- und Unterkunftsräume einschl. der Waschräume und Aborte muß zugfrei und wirksam sein.

(5) Für ausreichende natürliche und künstliche Beleuchtung der Arbeits-, Unterkunfts- und Nebenräume einschl. der Gänge und Treppen ist zu sorgen. Die künstliche Beleuchtung muß blendungsfrei sein, Petroleumlampen usw. müssen Metallbehälter haben und sind nur in Schwingform anzubringen.

(6) Auf jedem bewohnten Fahrzeug muß Trinkwasser in einem leicht zu reinigenden Behälter an einem kühlen, aber frostsicheren Ort außerhalb des Maschinenraumes aufbewahrt werden. Der Behälterinhalt muß mindestens 100 Liter für jede Person betragen*.

§ 6

Öfen, Umgang mit Brennstoffen

(1) Unterkunfts- und Aufenthaltsräume sind während der kalten Jahreszeit ausreichend und möglichst gleichmäßig zu erwärmen.

(2) Öfen müssen sich in einem brauchbaren, gefahrlosen Zustand befinden und dürfen nur auf feuerbeständigen Unterlagen aufgestellt werden. Der Holzbelag vor den Öfen ist mit einer feuerfesten Unterlage zu schützen, welche nach vorn 50 cm und seitlich je 25 cm von der Feuerungstür reichen muß. Die Ofenrohre dürfen nicht mit Verschlüssen (Schieber oder Drosselklappen) versehen sein. Sie müssen Rauchhauben haben.

(3) Die Holzteile und Holzverkleidungen an den Wänden in der Nähe der Öfen sind durch Schutzplatten aus Blech in genügender Ausdehnung zu schützen.

Zwischen Holzverkleidung und Blech muß ein Abstand von 3 cm eingehalten werden, um einen Luftdurchzug zu ermöglichen.

(4) Die Rauchabzugsrohre sind in der Durchführung durch das Holzdeck so zu isolieren, daß allseitig ein Abstand von 30 cm von brennbaren Holzteilen eingehalten wird. Die Isolierung muß Öffnungen haben, so daß ein ungehinderter Luftdurchzug immer möglich ist.

* Ausnahmen nach § 126 möglich.